

Satzung

über die I. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Dungenheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses vom

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 bis 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses in Dungenheim vom 25.01.2010 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenberechnung

Die Gebühren betragen:

1. Öffentliche Festveranstaltungen in der Halle mit Ausschank wie z. B. Tanz, Karneval, Kirmes und ähnliche Veranstaltungen einschließlich

Küchenbenutzung

1.1 1. und 2. Tag á 150,00 EUR

1.2 3. Tag á 100,00 EUR

1.3 4. Tag á 75,00 EUR

2. Sonstige Veranstaltungen (z. B. Familienabende, kulturelle Veranstaltungen, Theater)

2.1 Ganze Halle á 150,00 EUR

2.2 Geteilte Halle einschl. Sektbar á 125,00 EUR

2.3 Geteilte Halle ohne Sektbar á 100,00 EUR

3. Familienfeiern, vereinsinterne Veranstaltungen

3.1 Hochzeit, Kommunion

3.1.1 Ganze Halle einschl. Sektbar á 125,00 EUR

3.1.2 Ganze Halle ohne Sektbar á 100,00 EUR

3.1.3 Geteilte Halle einschl. Sektbar á 100,00 EUR

3.1.4 Geteilte Halle ohne Sektbar á 75,00 EUR

3.2 Beerdigung á 25,00 EUR

3.3 Bei sonstigen kleineren Familienfeiern und ähnlichen Veranstaltungen im Sitzungsraum einschl. der Benutzung der Kleinküche

pro Tag á 25,00 EUR

3.4 Küche/Küchenorraum bei Außenveranstaltungen

pro Tag á 50,00 EUR

3.5 Toilettennutzung bei Außenveranstaltungen

pauschal 25,00 EUR (bis max. 1 Woche)

4. Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine, Betriebe oder anderen

Personengruppen

4.1 Ganze Halle

1. und 2. Tag á

400,00 EUR

4.2 Ganze Halle

Kulturelle Veranstaltungen

(Theater, Firmen und familieninterne Feiern)

á

200,00 EUR

4.3 Kaution in Höhe der Miete

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung Kraft.

Düngenheim, den _____

Ortsgemeinde Düngenheim

Manfred Bons, Ortsbürgermeister“